



**ZWEITE SATZUNG DER STADT MÜNCHBERG  
ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR  
WASSERABGABESATZUNG DER STADT MÜNCHBERG (BGS-WAS)  
Vom 16.12.2016**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Münchberg folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
§ 1 Änderung	1 - 2
§ 2 Inkrafttreten	2

**§ 1  
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Münchberg (BGS-EWS) vom 29.06.2007 (durch Niederlegung in den Büroräumen der Stadtwerke Münchberg und Hinweis darauf in der Münchberg-Helmbrechtser-Zeitung/Frankenpost am 04.07.2007 amtlich bekanntgemacht), zuletzt geändert zum 01.01.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 9a Absatz 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h	40,00 EUR/Jahr
bis 6,0 m³/h	55,00 EUR/Jahr
bis 10,0 m³/h	136,00 EUR/Jahr
bis 20,0 m³/h	268,00 EUR/Jahr
über 20,0 m³/h	357,00 EUR/Jahr

Für die Benützung eines Hydrantenzählers, einschließlich Hydrant und Standrohr, ist eine Benützungsgebühr von 5,00 EUR für jede angefangene Woche zu bezahlen.

Für Reserve- und Zusatzanschlüsse werden folgende Bereithaltegebühren erhoben:

a) wenn eine eigene Brunnenanlage und ein Reserveanschluss vorhanden sind,  
eine Mindestgebühr pro Jahr von 260,00 EUR

Mit ihrer Einrichtung ist ein jährlicher Wasserverbrauch von 200 cbm abgegolten.  
Jeder weitere cbm Wasserverbrauch kostet 1,55 EUR



**ZWEITE SATZUNG DER STADT MÜNCHBERG  
ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR  
WASSERABGABESATZUNG DER STADT MÜNCHBERG (BGS-WAS)  
Vom 16.12.2016**

b) wenn eine eigene Brunnenanlage ohne Reserveanschluss vorhanden ist, so dass das Leitungswasser direkt aus dem Hydranten geliefert werden muss, eine Mindestgebühr pro Jahr von 520,00 EUR

Mit ihrer Einrichtung ist ein jährlicher Wasserverbrauch von 400 cbm abgegolten.  
Jeder weitere cbm Wasserverbrauch kostet 1,55 EUR

2. § 10 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,55 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,55 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Münchberg, den 16.12.2016

STADT MÜNCHBERG

Christian Zülger  
Erster Bürgermeister

